
S 91 KR 282/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Krankengeld Referenzmethode
Leitsätze	Nach dem klaren und abschließenden Wortlaut von § 47 Abs 2 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), der keine andere Auslegung zulässt, ist Grundlage für die Berechnung des Regelentgeltes dasim letzten Entgeltabrechnungszeitraum (i.d.R.: im letzten Monat) vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit erzielte Arbeitsentgelt. SGB 5 § 47 Abs 2
Normenkette	

1. Instanz

Aktenzeichen	S 91 KR 282/17
Datum	25.11.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 KR 460/19
Datum	28.04.2021

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des

Sozialgerichts Berlin vom 25. November 2019 wird zurückgewiesen.

Â

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Â

Â

Die KlÃ¤gerin begehrt die Verurteilung der Beklagten zur GewÃ¤hrung hÃ¶heren Krankengeldes.

Â

Die im Jahre 1981 geborene KlÃ¤gerin ist bei der Beklagten krankenversichert. Sie ist seit dem Jahre 2008 bei der T-P AG B abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt mit einem TÃ¤tigkeitsumfang von 38 Arbeitsstunden pro Woche. Im Zeitraum 1. Mai 2015 bis 30. April 2016 reduzierte sie die wÃ¶chentliche Arbeitszeit auf 30 Stunden.

Â

Seit dem 18. April 2016 war die KlÃ¤gerin arbeitsunfÃ¤hig. Die ArbeitsunfÃ¤higkeit dauerte an bis zur Aussteuerung am 15. Oktober 2017.

Â

Mit Bescheid vom 9. Juni 2016 bewilligte die Beklagte der KlÃ¤gerin Krankengeld ab 30. Mai 2016 in HÃ¶he von netto 56,82 Euro (brutto 64,84 Euro) tÃ¤glich, bemessen nach dem Nettoeinkommen im MÃ¤rz 2016.

Â

Hiergegen legte die KlÃ¤gerin Widerspruch ein, bezog sich auf die Regelung in [Â§ 47 Abs. 2 SGB V](#) und verwies darauf, nur bis Ende April 2016 in Teilzeit gestanden zu haben, was schon bei Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit festgestanden habe.

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 12. Januar 2017 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. MaÃgeblich fÃ¼r die Bemessung des Krankengeldes sei nach [Â§ 47 Abs. 2 SGB V](#) gerade das im letzten Monat vor Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit erzielte Arbeitsentgelt.

Â

Zur BegrÃ¼ndung ihrer hiergegen erhobenen Klage hat die KlÃ¤gerin angefÃ¼hrt, gerade aufgrund der Entgeltersatzfunktion des Krankengeldes mÃ¼sse das ab 30. Mai 2016 tatsÃ¤chlich entgangene Arbeitsentgelt zur Bemessung herangezogen werden; ab 1. Mai 2016 habe sie aber wieder in Vollzeit gearbeitet,

was schon seit Oktober 2015 absehbar und vertraglich vereinbart gewesen sei.

Â

Die Beklagte hat errechnet, dass das Krankengeld der KlÄgerin im Falle der Bemessung nach dem ab Mai 2016 erzielten (vollen) Gehalt 79,39 Euro netto betragen wÄrde. Aussteuerung sei, auch unter BerÄcksichtigung einer stationÄren Rehabilitation vom 8. August 2017 bis 25. September 2017, am 15. Oktober 2017 erreicht.

Â

Mit Gerichtsbescheid vom 25. November 2019 hat das Sozialgericht Berlin die Klage abgewiesen und zur BegrÄndung im Wesentlichen ausgefÄhrt: Ein Anspruch auf hÄheres Krankengeld fÄr den Zeitraum 30. Mai 2016 bis 15. Oktober 2017 bestehe nicht. Zu Recht habe die Beklagte das Krankengeld nach dem im MÄrz 2016 erzielten Arbeitsentgelt bemessen. Den Referenzzeitraum bestimme [Â§ 47 Abs. 2 SGB V](#). MaÄgeblich sei von Gesetzes wegen der letzte vor Beginn der ArbeitsunfÄhigkeit liegende und abgerechnete Monat, hier der MÄrz 2016. FÄr den von der KlÄgerin gewÄnschten RÄckgriff auf das ab Mai 2016 erzielte hÄhere Arbeitsentgelt fehle jede rechtliche Grundlage. Auf den in der Vergangenheit liegenden Abrechnungszeitraum sei auch abzustellen, wenn bereits vor oder mit Beginn der ArbeitsunfÄhigkeit eine Änderung des ArbeitsverhÄltnisses eingetreten sei, sei es zu Gunsten oder zu Ungunsten des Versicherten (Hinweis auf Bundessozialgericht, [1/3 RK 6/90](#)). Änderungen, die nicht schon wÄhrend des Bemessungszeitraums, sondern erst fÄr die Zeit der ArbeitsunfÄhigkeit Wirksamkeit entfalteten, blieben ohne Einfluss auf die Berechnung des Krankengeldes. Dass die RÄckkehr in eine VollzeitÄtigkeit im Falle der KlÄgerin schon lange vorher vereinbart gewesen sei, sei rechtlich unerheblich.

Â

Gegen den ihr am 27. November 2019 zugestellten Gerichtsbescheid hat die KlÄgerin am 27. Dezember 2019 Berufung eingelegt. Sie fÄhrt an, [Â§ 47 Abs. 2 SGB V](#) bestimme gerade, dass dem Krankengeld eine VollzeitÄtigkeit zugrunde zu legen sei. Man dÄrfe nicht das Referenzzeitraumprinzip anwenden, sondern mÄsse mit dem Lohnausfallprinzip arbeiten; anderes kÄnne nur gelten, wenn die Vertragsparteien â anders als hier â neue vertragliche Vereinbarungen erst nach Beginn der ArbeitsunfÄhigkeit trÄfen.

Â

Â

Â

Â

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 25. November 2019 sowie den Bescheid der Beklagten vom 9. Juni 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Januar 2017 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr in der Zeit vom 30. Mai 2016 bis zum 15. Oktober 2017 hÃ¶heres Krankengeld als 56,82 Euro netto kalendertÃ¤glich, nÃ¤mlich 79,39 Euro netto kalendertÃ¤glich zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend.Â

Â

Mit Beschluss vom 27. Januar 2021 hat der Senat den Rechtsstreit dem Berichterstatter Ã¼bertragen, der zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern entscheidet.

Â

Die Beteiligten haben schriftlich ihr EinverstÃ¤ndnis zu einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erklÃ¤rt.

Â

Wegen des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird im Ãbrigen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie des Verwaltungsvorgans der Beklagten Bezug genommen, der, soweit wesentlich, Gegenstand der ErÃ¶rterung in der mÃ¼ndlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung war.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

Der Senat hat über die Berufung gemäß [Â§ 153 Abs. 5](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) in der Besetzung durch den Berichterstatter und die ehrenamtlichen Richter entschieden, weil das Sozialgericht über die Klage durch Gerichtsbescheid entschieden und der Senat durch Beschluss vom 27. Januar 2021 die Berufung dem Berichterstatter zur Entscheidung zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern übertragen hat. Im erklärten Einverständnis der Beteiligten durfte die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergehen ([Â§ 124 Abs. 2 SGG](#)).

Â

Die Berufung bleibt ohne Erfolg. Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Zur Begründung nimmt der Senat Bezug auf die zutreffenden und erschlüssenden Gründe der erstinstanzlichen Entscheidung ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)), denen die Berufung nichts Entscheidendes entgegen gesetzt hat. Zu ergänzen und zu betonen bleibt: Nach dem klaren und abschließenden Wortlaut von [Â§ 47 Abs. 2 Satz 1](#) Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), der keine andere Auslegung zulässt, ist Grundlage für die Berechnung des Regelentgeltes das im letzten Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit (hier: 18. April 2016) erzielte Arbeitsentgelt, hier also bezogen auf März 2016. Auf die Verhältnisse vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit ist abzustellen, damit möglichst schnell und mit möglichst wenig Verwaltungsaufwand eine Entscheidung über die Höhe des zeitlich nur begrenzt zu gewährenden Krankengeldes getroffen werden kann. Köme es dagegen auf das dem Versicherten während der Arbeitsunfähigkeit entgehende Arbeitsentgelt an, wäre dies sehr viel schwieriger festzustellen. Es müssten hypothetische Berechnungen und gegebenenfalls Nachberechnungen angestellt werden (vgl. Bohlken in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 4. Aufl., Stand: 15. Juni 2020, Rdnr. 30 zu [Â§ 47 SGB V](#)). Das den Regelungen der Lohnfortzahlung zugrunde liegende Lohnausfallprinzip, wonach auch die nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit eintretenden Änderungen zugunsten wie zuungunsten des Arbeitnehmers zu berücksichtigen sind, kann auf die Berechnung des Krankengeldes nicht übertragen werden, auch wenn die Lohnfortzahlung an die Stelle eines sonst zu gewährenden Krankengeldes tritt; der Gesetzgeber hat der Berechnung des Krankengeldes die Bezugs- bzw. Referenzmethode zugrunde gelegt, die im Gegensatz zum Lohnausfallprinzip unberücksichtigt lässt, wie sich die Lohnverhältnisse außerhalb des Bezugs- bzw. des Bemessungszeitraums, insbesondere nach Eintritt des Leistungsfalles, entwickeln (Bundessozialgericht, Urteil vom 25. Juni 1991, [1/3 RK 6/90](#), zitiert nach juris, dort Rdnrn. 13 und 19 zur vergleichbaren Vorgängerregelung in [Â§ 182 Abs. 5 Satz 3 RVO](#)). Abgesehen davon soll das Krankengeld nur den wirtschaftlichen Status des Versicherten sichern, der zuletzt vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit tatsächlich bestanden hat (Bohlken, a.a.O.; Bundessozialgericht, Urteil vom 5. Juli 2005, [B 1 KR 7/04 R](#), zitiert nach juris, dort Rdnr. 16).

Aus dem von der Klägerin im Berufungsverfahren angeführten Urteil des Bundessozialgerichts vom 30. Mai 2006, [B 1 KR 19/05 R](#), ergibt sich nichts anderes, denn dieser Entscheidung liegt ein nicht vergleichbarer Sachverhalt zugrunde (Leitsatz: Werden Versicherte vor Ablauf des Bemessungszeitraums in ihrem

entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis arbeitsunfähig, bemisst sich ihr Krankengeldanspruch nach einer vorrangig die individuellen Verhältnisse berücksichtigenden Schätzung. Für eine Schätzung des relevanten Arbeitsentgelts der Klägerin bestand vorliegend kein Anlass, denn die Klägerin, die sich in einem langjährigen Arbeitsverhältnis befand, ist nicht vor Ablauf des Bemessungszeitraums arbeitsunfähig geworden. In Rdnr. 18 dieser Entscheidung betont das Bundessozialgericht die Regel, dass was sich aus [§ 47 Abs. 2 Satz 1 SGB V](#) ergibt für die Krankengeldberechnung das vom Versicherten im letzten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Zeitraum erzielte Arbeitsentgelt für die Bemessung maßgeblich ist. Der Fall der Klägerin bietet keinen Anlass, von dieser Regel abzuweichen; er bietet im Gegenteil genau die Konstellation, die von [§ 47 Abs. 2 SGB V](#) erfasst ist.

Ä

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#) und entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits. Die Revision ist nicht zuzulassen, da Zulassungsgründe im Sinne von [§ 160 Abs. 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Ä

Ä

Erstellt am: 16.05.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024